KPMG

cutting through complexity

Vermögensnachfolge erfolgreich gestalten

Diplom-Kaufmann

Leonhard Vierbach

Rechtsanwalt

Steuerberater

Partner

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rechtssicherheit bei Nachfolgeplanung?

Auslegungsprärogative der Finanzverwaltung

"Trickserei bei ErbSt" auf "Giftliste" (FTD v. 25.05.2011)

ex-post-Betrachtung der Betriebsprüfung

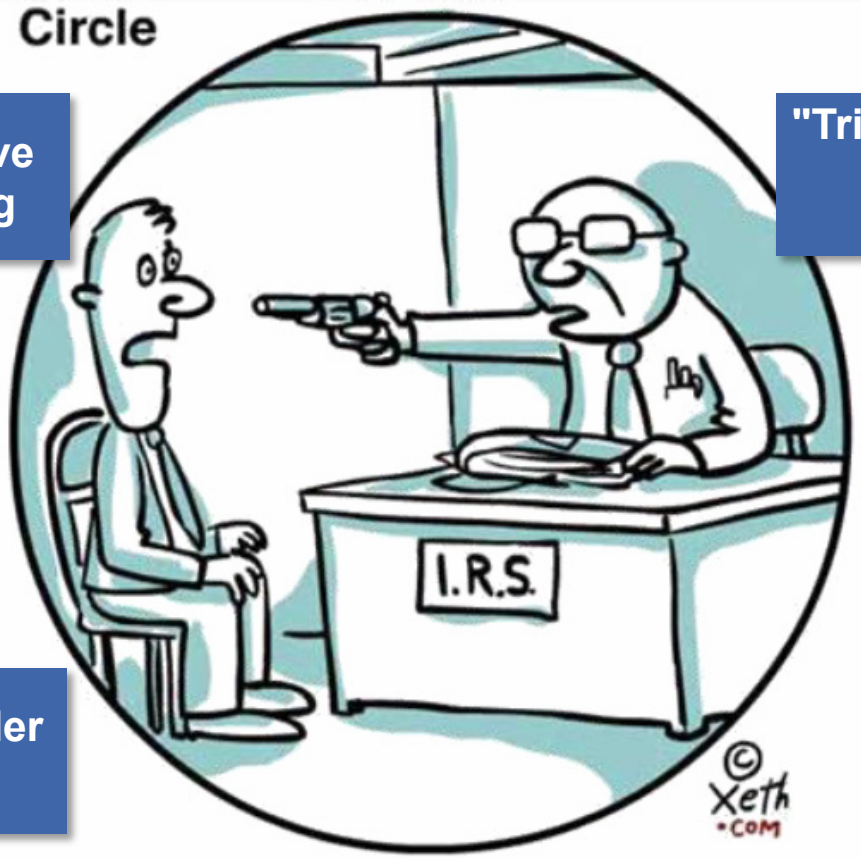

"Our new policy is to deal with Death and Taxes at the same time."

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Agenda

1. Aspekte einer Gesamtstrategie der Vermögens-strukturierung aus Anlegersicht
2. Erbschaft- und Schenkungsteuer
3. Aspekte der Stiftung

Agenda

1. **Aspekte einer Gesamtstrategie der Vermögens-strukturierung aus Anlegersicht**
2. Erbschaft- und Schenkungsteuer
3. Aspekte der Stiftung

1.1 Familienunternehmen – Family Office: Strukturelle Vermögensentwicklung

Tax & Legal Compliance

Testamente, Schenkungsverträge, Familienstatute

UmwSt → **UmwSt** → **UmwSt**

Investmentsteuerrecht

Nachfolgeberatung auf Unternehmens- und Unternehmerebene

Unternehmenssteuerrecht / Bewertungsrecht

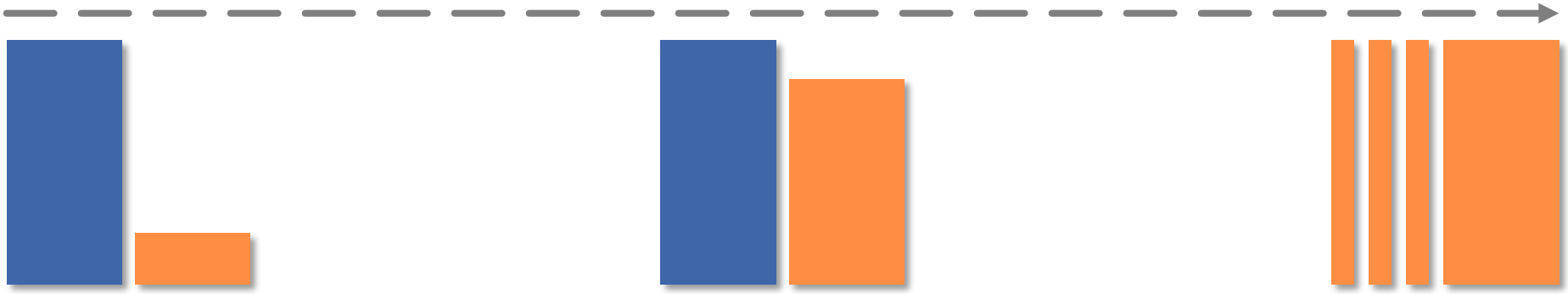

im Unternehmen gebundenes Vermögen
Vermögensverwaltung

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Agenda

Nachfolge und Vermögen – Steueroptimierung vor der Wahl 2013

1. Aspekte einer Gesamtstrategie der Vermögens-strukturierung aus Anlegersicht
2. **Erbschaft- und Schenkungsteuer**
3. Aspekte der Stiftung

2.1 Steuerklassen und Tarife

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (Basis Verkehrswert) bis einschließlich		Steuerklasse		
		I *	II	III
(52 T€)	↓ 75.000 €	7%	15%	30%
(256 T€)	↓ 300.000 €	11%	20%	30%
(512 T€)	↓ 600.000 €	15%	25%	30%
(5.113 T€)	↓ 6.000.000 €	19%	30%	30%
(12.783 T€)	↓ 13.000.000 €	23%	35%	50%
(25.565 T€)	↓ 26.000.000 €	27%	40%	50%
	und darüber	30%	43%	50%

**Abkömmlinge in direkter Linie (Kinder) sind Stkl. I zuzuordnen*

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.2 Steueroptimierung im Privatvermögen (1/3)

- Mittelbare Grundstücksschenkung
- Güterstandsschaukel (ZGG – Gütertrennung)
- Ausnutzung höherer persönlicher Freibeträge durch "Generationenhopping”
- Lebzeitige Übertragung des Familienheims auf Ehegatten (sachliche Steuerbefreiung)
- Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt
- Kettenschenkung "richtig” gemacht
- "Oder”-Konten bei Ehegatten

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.2 Steueroptimierung im Privatvermögen (2/3)

Kettenschenkung (Nutzung §§ 15, 16 ErbStG)

- BFH, Beschl. v. 30.11.2011 (II B 60/11):
  - Vater V überträgt Grundstück im Wert von 400 T€ auf Sohn (Stkl. I/Freibetrag: 400 T€).
  - Mit notarieller Urkunde vom selben Tag überträgt Sohn S den hälftigen Anteil (Wert: 200 T€) als ehebezogene Zuwendung an seine Ehefrau (Stkl. I/Freibetrag: 500T€).
  - Das FA nahm an, dass Vater V das Grundstück jeweils hälftig
    - an Sohn S (Stkl. I/Freibetrag: 400 T€) und
    - an seine Schwiegertochter (Stkl. II/Freibetrag: 20 T€) übertragen hat (Folge: 180 T€ stpfl. Bereicherung bei Schwiegertochter/ Steuersatz: 20% = 36 T€ Steuer).
  - Begründung FA:
    Sohn S ist als Zwischenerwerber schenkungsteuerrechtlich nicht bereichert, wenn er das Grundstück sogleich weiterschenkt, auch wenn zivilrechtlich zwei Schenkungen vorliegen.

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.2 Steueroptimierung im Privatvermögen (3/3)

Kettenschenkung (Nutzung §§ 15, 16 ErbStG)

- BFH, Beschl. v. 30.11.2011 (II B 60/11):
  - BFH stellt mit Beschl. v. 30.11.2011 klar, dass es für die Frage, wer Zuwendender und Bedachter ist, ausschließlich auf die Zivilrechtslage ankommt
  - Wird bei der Zuwendung ein Dritter (hier Sohn S) zwischengeschaltet, kommt es darauf an, ob der Dritte **eine eigene Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Verwendung** des Schenkungsgegenstandes hat.
  - Maßgeblich kommt es an
    - auf die Ausgestaltung der Schenkungsverträge,
    - deren inhaltliche Abstimmung untereinander sowie
    - die erkennbar angestrebten Ziele der Vertragsparteien.
  - Wendet der "Zwischenerwerber" den Gegenstand erkennbar ohne Veranlassung des Erst-Zuwendenden und ohne rechtliche Verpflichtung freigebig einem Dritten zu, scheidet die Annahme einer unmittelbaren Schenkung seitens des Erstzuwendenden aus.

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.3 Begünstigung für Betriebsvermögen (1/2)

Variante 1: 85%-Verschonung der BMGr (Grundfall)

Jahr 1 — **Jahr 5**

Betriebsvermögen

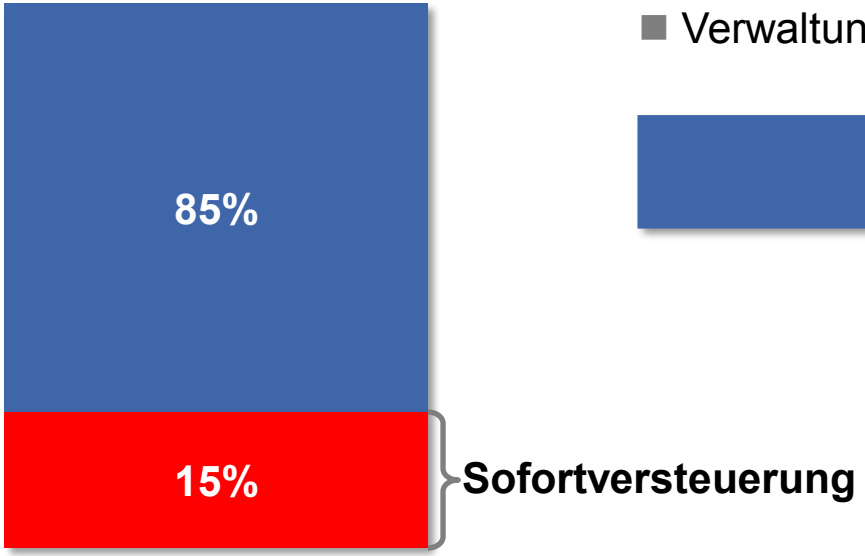

- Lohnsummenklausel*: 400% (Mindestlohnsumme)
- Verwaltungsvermögen**: ≤ 50% des Gesamtwerts

Fortführungsfrist: 5 Jahre

** nach 5 Jahren (ex post) bei mehr als 20 Beschäftigten*
*** im Zeitpunkt der Übertragung*

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.3 Begünstigung für Betriebsvermögen (2/2)

Variante 2: 100%-Verschonung der BMGr (Antragsfall)

Jahr 1 → **Jahr 7**

Betriebsvermögen

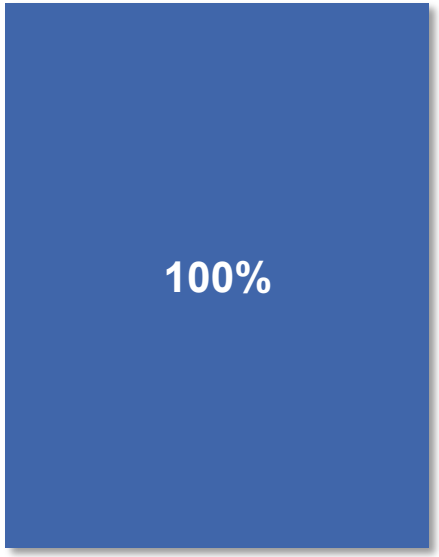

- Lohnsummenklausel*: 700% (Mindestlohnsumme)
- Verwaltungsvermögen**: ≤ 10% des Gesamtwerts

Fortführungsfrist: 7 Jahre

** nach 5 Jahren (ex post) bei mehr als 20 Beschäftigten*
*** im Zeitpunkt der Übertragung*

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.5 Cash-GmbH: zum Einstieg ein Lebenssachverhalt …

A schenkt die Anteile an der A-GmbH seinem Sohn B. Er soll erste geschäftliche Erfahrungen sammeln. Das BV der A-GmbH besteht aus

- Variante 1: 1 Mio. € Guthaben bei der S-Bank
- Variante 2: 1 Mio. € Wertpapierdepot bei der S-Bank
- Variante 3: 1 Mio. € Guthaben bei der S-Bank (aus Auflösung entspr. Wertpapierdepots kurz vor Schenkung)

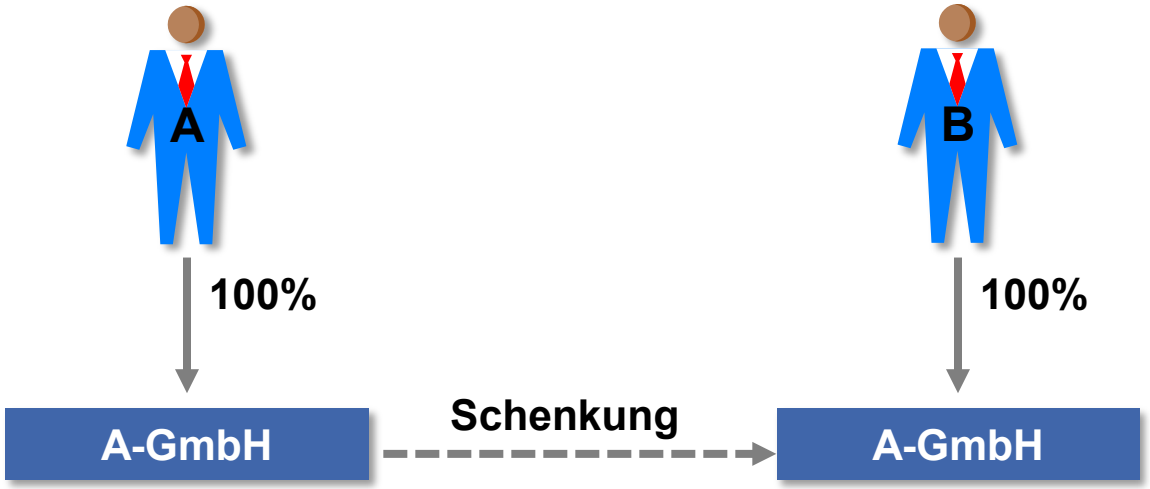

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.6 Die "Cash-GmbH" als Gestaltungsempfehlung? (1/2)

Cash-Gesellschaft für Erbschaftsteuerzwecke

- Gesellschaft mit
  - ≤ 10% Verwaltungsvermögen (z.B. Wertpapiere / Geldmarktfonds / Investmentfonds / drittüberlassene Grundstücke)
  - 90% begünstigtem Betriebsvermögen (z.B. Bargeld, Festgeldkonto)
- Maßgeblich ist Bewertungs- und Schenkungsstichtag

- **Rechtsfolge: Verschonung gem. § 13a ErbStG: 100%**
  - Rechtsgrundlage: §§ 13a, 13b ErbStG
  - Bewertungsrisiko bei Planung:
    Volatilität des Wertpapiermarktes = Wertschwankungen
  - Hinweis:
    Berücksichtigung eines "Sicherheitspuffers" zur Quotenerfüllung für Verwaltungsvermögenstest (z.B. wg. BP-Nachschau)!

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.7 Die "Cash-GmbH" als Gestaltungsempfehlung? (2/2)

"Cash-GmbH" als Missbrauchstatbestand?

Ein Missbrauch i. S. d. Absatzes 2 liegt vor, wenn

- eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die den wirtschaftlichen Vorgängen nicht angemessen ist,
- die gewählte Gestaltung beim Stpfl. oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem Steuervorteil führt,
- dieser Steuervorteil gesetzlich nicht vorgesehen ist und
- der Stpfl. für die von ihm gewählte Gestaltung keine außersteuerlichen Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

Das Bestreben, Steuern zu sparen,
macht für sich allein eine Gestaltung noch nicht unangemessen (AEAO § 42)

BFH, Urt. v. 25.08.2009 (BStBl. II 2009, S. 999)
Verkauf mit Verlust und (Wieder-) Ankauf gleichartiger Wertpapiere am selben Tag zu unterschiedlichen Preisen kein Gestaltungsmissbrauch.

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2.8 Sog. "missbräuchliche" Gestaltungen im Fokus des BFH

- Vorlage des BFH zum BVerfG (BFH v. 5.10.2011/27.9.2012; II R 9/11)
- Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) gem. § 165 Abs. 1 AO
- Gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.11.2012
- Entscheidung des BVerfG: Zeitpunkt?
- Verschärfung des ErbSt-Rechts lt. Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats des BMF
- Gesetzliche Neuregelung im Vorfeld?
  - Echte/unechte Rückwirkung?
  - Schutzwürdiges Vertrauen in bestehende Regelungen?
- Vereinbarung von Rückforderungsrechten in Schenkungs- und Überlassungserträgen z.B. i.F.d. Verfassungswidrigkeit des ErbStG
  Ausgestaltung als
  - vertragliche Rückforderungs- oder Rücktrittsrechte
  - auflösende Bedingungen
  - Geschäftsgrundlage

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Agenda

Nachfolge und Vermögen – Steueroptimierung vor der Wahl 2013

1. Aspekte einer Gesamtstrategie der Vermögens-strukturierung aus Anlegersicht
2. Erbschaft- und Schenkungsteuer
3. **Aspekte der Stiftung**

1. Begriffsbestimmung

- **Eine Stiftung ist eine**
  - von einem Stifter errichtete Institution,
  - die mit Hilfe des gestifteten Vermögens
  - ihren vom Stifter festgelegten Zweck dauerhaft erfüllen soll.
- **Eine Stiftung ist nicht körperschaftlich organisiert,**
  - sondern ein von Mitgliedern oder Anteilseignern losgelöst existierendes Vermögen,
  - das durch die Stiftungsorgane im Sinne der Zwecksetzung verwaltet wird.

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2. Wesentliche Merkmale

- **Wesentliche Merkmale einer Stiftung sind regelmäßig**
  - der vom Stifter festgelegte Stiftungszweck
  - das Stiftungsvermögen
  - die Stiftungsorganisation
- **Wesentliches Kriterium der steuerlichen Einstufung:**

  Zweck der Stiftung

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

1. Begriff und Voraussetzungen

- **Gemeinnützige Stiftungen**
  - Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke iSd. §§ 52 bis 54 AO gemeinnützig, mildtätig, kirchlich erfüllen

- **Voraussetzungen**
  - Förderung der Allgemeinheit, § 52 AO
  - Selbstlosigkeit, § 55 AO
  - Ausschließlichkeit, § 56 AO
  - Unmittelbarkeit, § 57 AO
  - Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke, §§ 52 bis 54 AO

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- **Grundsatz: Zeitnahe Mittelverwendung**
  - Seit 1.1.2013: Verwendung der Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO) (bis 2012: nur im folgenden Jahr).

- **Ausnahmen: Rücklagen** (stark reglementiert)

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

3. Drittellösung

- Eine Stiftung darf höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO)

  Achtung: Unterhaltsbedarf der nächsten Angehörigen notwendig! Es ist nicht erlaubt, generell ein Drittel der Erträge an nächste Angehörige auszuschütten. Regelung wird häufig überschätzt.

- Nächste Angehörige: Ehegatten, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und Pflegeeltern sowie Pflegekinder

- Ist die Stiftung zur Zuwendung verpflichtet, liegt eine Schenkung des Stifters an die Angehörigen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG vor

- Sofern eine Verpflichtung fehlt, haben die Angehörigen die Zuwendung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 S. 2a) EStG als sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen mit ihrem individuellen Steuersatz voll zu versteuern

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

4. Besteuerung bei Errichtung

- **Ertragsteuer auf Ebene des Stifters**
  Unentgeltliche Übertragung
  - von Privatvermögen
    ➡ steuerfrei
  - von Betriebsvermögen
    - Einzelwirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG steuerneutral entnommen werden
    - Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil
      ➡ (zwingender) Ansatz des Buchwertes gem. § 6 Abs. 3 EStG

- **Erbschaftsteuer auf Ebene der Stiftung**
  - Erbschaft- bzw. schenkungsteuerfrei (§ 13 I Nr. 16b ErbStG)
  - Die Zuwendung des Stiftungskapitals kann vom Stifter als Spende geltend gemacht werden

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

5. Spendenabzug

- **Natürliche Personen und Körperschaften**
  (§ 10b EStG, § 9 I Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

- **“Normale” Spende:**
  - 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. des Einkommens, oder
  - 4 v.T. der gesamten Umsätze und aufgewendeten Löhne und Gehälter
  - Unbegrenzter Spendenvortrag

- **Spende in den Vermögensstock einer Stiftung**
  - Zusätzlicher Abzug von 1,0 Mio. €, bei zusammenveranlagten Ehegatten 2 Mio. € (bei Erstausstattung oder bei späterer Zuwendung)
  - Seit 1.1.2013: Kein Abzug von Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.
  - Einmal innerhalb von 10 Jahren; Abzug im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun VZ
  - Kein Abzug nach § 9 KStG bei Körperschaften !

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

6. Laufende Besteuerung / Aufhebung der Stiftung

- **Laufende Ertragbesteuerung**
  - Steuerfreiheit von Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 5 I Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG)
  - Ausnahme: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Umsatzsteuer**
  - Ermäßigter Steuersatz von 7 % (§ 12 II Nr. 8 UStG)
  - Ausnahme: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Aufhebung der Stiftung**
  - § 55 I Nr. 4 AO (Grundsatz der Vermögensbindung)
    - Stifter darf bei Auflösung nur das eingezahlten Vermögen zurückerhalten
    - Restliche Vermögen muss weiterhin für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden
  - Bei Verstoß Wegfall der steuerlichen Vergünstigungen von Anfang an und Nachversteuerung für die letzten 10 Jahre; dies gilt auch für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

1. Begriffsbestimmung

- **Zwei Legaldefinitionen im Steuerrecht**
  - § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG
    „wesentlich im Interesse einer Familie“
  - § 15 Abs. 2 AStG
    Stifter, Angehörige oder Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt

- **Auslegung zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG**
  - Literatur ⇨ „Löwenanteilstheorie“
    ➡ vergleichbar § 15 Abs. 2 AStG (Bezugsberechtigung > 50 %)
  - Finanzverwaltung ➡ auch bei mehr als 25 % Bezugsberechtigung, falls wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2. Besteuerung der Einrichtung

- **Ertragsteuer auf Ebene des Stifters**

  Unentgeltliche Übertragung
  - von Privatvermögen ➡ steuerfrei
  - von Betriebsvermögen
    - Einzelwirtschaftsgüter ➡ steuerpflichtig
    - Betrieb, Teilbetrieb, gesamter Mitunternehmeranteil ➡ steuerfrei

- **Erbschaftsteuer auf Ebene der Familienstiftung**
  - Erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig
  - Begünstigungen für Unternehmensvermögen
    - §§ 13a, 13b ErbStG gelten
  - Steuerklassenprivileg:
    - Verwandtschaftsverhältnis des entferntest Berechtigten zum Stifter maßgeblich
    - Keine Anwendung auf Zustiftungen

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

3. Laufende Besteuerung

- **Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht**
  - Anwendung der allgemeinen Tarifvorschriften

- **Zuwendungen an Destinatäre**
  - Weiterhin kein Abzug bei der Stiftung
  - ➡ § 10 Nr. 1 KStG
  - Besteuerung der Zuwendung bei einem Destinatär regelmäßig mit Abgeltungssteuer

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

4. Erbersatzsteuer

- **Anfall in Zeitabständen von 30 Jahren, § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG**
- **Besteuerungsobjekt ist das Vermögen zum Stichtag**
- **Begünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG gelten, § 13a Abs. 9 iVm § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG**
- **(Immer!) Steuerklasse I und (fiktive) Aufteilung des Vermögens auf zwei Erwerber, § 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG**
- **Doppelter persönlicher Freibetrag, § 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG**
- **Möglichkeit der Verrentung der Steuer (§ 24 ErbStG, 5,5 %) und Stundung (§ 28 Abs. 2 ErbStG, 6 %)**

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

5. Besteuerung bei Aufhebung

- **Grundsätzlich gilt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG auch das als Schenkung, was bei Aufhebung der Stiftung durch die Destinatäre erworben wird**
  ➡ **Stiftung ist Schenker** ➡ **Steuerklasse III**

- **Ausnahme: Familienstiftungen (§ 15 Abs. 2 S. 2 ErbStG)**
  ➡ **Stifter gilt für die Bestimmung der Steuerklasse als Schenker**
  - Die Steuerklasse richtet sich also nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Stifter
  - Str: Rückübertragung an Stifter

  ➡ hM: Steuerklasse III

  ➡ aA: Steuerfreier Rückfall an Stifter (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)

©2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

cutting through complexity™

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diplom-Kaufmann
Leonhard Vierbach
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner, Tax

T +49 911 5973-3800
M +49 172 8586 864
lvierbach@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
a subsidiary of KPMG Europe LLP

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und "cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.